



## Erbrechtsreform 2009

### **Pflichtteil - Stundung der geschuldeten Zahlung**

- 1. Grundsatz**
- 2. Rechtslage bis 31.12.2009**
- 3. Rechtslage ab 01.01.2010**

#### **1. Grundsatz**

Häufig besteht das im Nachlass vorgefundene Vermögen im wesentlichen aus einem Eigenheim und weniger aus Bargeld. Die Erben - zum Beispiel der überlebende Ehegatte und das Kind aus zweiter Ehe - sind deswegen oft gezwungen, das Haus zu verkaufen, um die Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten - im Beispiel: zwei Kinder aus erster Ehe - bezahlen zu können.

#### **2. Rechtslage bis 31.12.2009**

Nach § 2331 a Abs. 1 S. 1 BGB konnte **nur** der Erbe, der **selbst pflichtteilsberechtigt** war - also der Ehegatte des Erblassers, die Abkömmlinge oder die Eltern des Erblassers - Stundung verlangen.

Die Stundung konnte weiterhin nur beantragt werden, wenn die sofortige Bezahlung den Erben "**ungewöhnlich hart** treffen, insbesondere ... ihn zur Aufgabe seiner Familienwohnung oder zur Veräußerung eines Wirtschaftsguts zwingen würde, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet."

Nach S. 2 der Vorschrift konnte die Stundung nur verlangt werden, "soweit sie dem **Pflichtteilsberechtigten** bei Abwägung der Interessen beider Teile **zugemutet** werden" konnte.

Es bestand also eine recht erhebliche Hürde, bevor der eingeschränkte Kreis der durch diese Regelung begünstigten Erben tatsächlich eine Stundung erreichen konnte.



### 3. Rechtslage ab 01.01.2010

Die Erbrechtsreform hat hier einige Veränderungen erbracht, die sich für den mit der Zahlungspflicht belasteten Erben als Erleichterung darstellen:

Zukünftig kann **jeder Erbe** die Stundung verlangen, also auch derjenige, der nicht zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehört. Dies betrifft zum Beispiel den nichtehelichen Lebensgefährten oder Freunde des Erblassers.

Zukünftig reicht es auch bereits aus, wenn die Erfüllung der Pflichtteilsansprüche für den Erben eine „**unbillige**“ **Härte** darstellt. Dies gilt natürlich insbesondere dann, wenn anderenfalls die im Gesetz weiterhin aufgeführten Fälle - Notwendigkeit der Aufgabe des Familienheims etc. - eintreten würden.

Und es kommt auch nicht mehr darauf an, dass die Stundung aus der Interessenlage des Pflichtteilsberechtigten zumutbar sein muss; die Interessen des Pflichtteilsberechtigten sind lediglich "**angemessen zu berücksichtigen**".